

All dies gilt auch dann, wenn es sich um eine einstweilige Anordnung nach § 64 b FGG handelt.

Die Gebührenregelung in Artikel 9 des Gewaltschutzgesetzes ist ziemlich dunkel formuliert („Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den für die Hauptsache geltenden Vorschriften“). Das kann aber nur so gemeint sein, dass für die Kinderverfahren § 118 BRAGO und für die Wohnungs- und Hausratsverfahren § 63 BRAGO den Gebührentatbestand enthält. Die Höhe der Gebühr richtet sich ja nicht nach der Hauptsache, sondern nach dem Wert und den Kriterien des § 12 BRAGO.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Dr. Ingrid Groß, Augsburg

Aktueller Basiszinssatz

Der Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB beträgt ab dem 1. 1. 2002 2,57 %. Der Verzugszinssatz des § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB beläuft sich daher ab dem 1. 1. 2002 auf **7,57 %**.

Red.

Personalien

Dr. Hahne, neue Vorsitzende Richterin des Familiensenats des BGH



Mit Frau *Dr. Hahne* (54) hat eine Richterin den Vorsitz im Familiensenat übernommen, die seit Jahren mit Familienrecht intensiv beschäftigt ist. Dies zeigt sich einmal an der Richterlaufbahn: Seit 1974 beim LG Mannheim als Proberichterin. 1977 Richterin am AG Mannheim.

1980–1983 als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den BGH/Familiensenat abgeordnet (damals 4 b Senat).

1984 Richterin am LG Karlsruhe, zeitweise an das Bundesjustizministerium in Bonn abgeordnet.

Oktober 1987 Richterin am OLG Karlsruhe. Dort war sie bereits in einem Familiensenat tätig.

Seit Januar 1992 gehört sie dem Familiensenat des BGH an. Seit 1999 stellvertretende Vorsitzende dieses Senats.

Seit 13. 11. 2001 ist sie Vorsitzende des Familiensenats, der daneben auch das gewerbliche Miet- und Pachtrecht bearbeitet.

Für den Außenstehenden wird die Beschäftigung mit Familienrecht noch deutlicher in ihren Veröffentlichungen.

In den renommierten Büchern von *Schwab*, Handbuch des Scheidungsrechts, 4. Aufl. 2000, und *Johannsen/Henrich*, Eherecht, 3. Aufl. 1998, bearbeitet sie jeweils das Kapitel Versorgungsausgleich.

Auch in ihren Beiträgen in Fachzeitschriften beschäftigte sich Frau *Hahne* mit Fragen des Versorgungsausgleichs und dann natürlich auch mit Unterhaltsproblemen:

- Die Bewertung von Invaliditätsrenten beim Wertausgleich, FamRZ 1982, 561 (zusammen mit *Glockner*).
- Probleme der Abänderungsklage in Unterhaltssachen nach der Rechtsprechung des BGH, FamRZ 1983, 1189 ff.
- Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, FamRZ 1983, 221 ff.
- Zur Auslegung der §§ 1578 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 1573 Abs. 5 BGB in der Fassung des Regierungsentwurfs für das Unterhaltsänderungsgesetz, FamRZ 1985, 113 ff.

- Und zu demselben Thema in der Fassung des Unterhaltsänderungsgesetzes vom 20. 2. 1986, FamRZ 1986, 305 ff.
- Die Abänderung rechtskräftiger Versorgungsausgleichsentscheidungen gem. § 10 VAHRG n. F., FamRZ 1987, 217 ff.
- Die Abänderung von Altfällen, FamRZ 1997, 429 ff.
- Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet VAÜG, FamRZ 1991, 1392 ff.

Den Vortrag von Frau *Dr. Hahne* „Neue Entwicklungen im Familienrecht nach der Rechtsprechung des BGH“ auf dem 50. Deutschen Anwaltstag im Mai 1999 in Bonn konnten wir im Forum veröffentlichten (FF 1999, 66 f., Kurzfassung, und FF 1999, 99 f.).

Frau *Dr. Hahne* ist in den letzten Jahren in vielen Fortbildungsveranstaltungen als Dozentin mit Anwälten zusammengetroffen. Zuletzt war dies in einer gut besuchten Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht in Frankfurt möglich, wo die neue Rechtsprechung des BGH nach dem 13. 6. 2001 erörtert wurde.

Frau *Dr. Hahne* ist Mitherausgeberin der FamRZ und seit Juni 1999 Vorsitzende der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht, als Nachfolgerin von Prof. *Schwab*, Regensburg.

Für die Anwaltschaft ist wichtig, dass mit der neuen Vorsitzenden eine Richterin an die Spitze des Familiensenats getreten ist, die die Fragen der Anwälte in familienrechtlichen Problemfällen ausgiebig erörtern will.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht,
Klaus Schnitzler, Euskirchen

Vorsitzende der Familiensenate in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen gibt es drei Oberlandesgerichte, in Hamm, Düsseldorf und Köln. Nach zwei Jahren sind 9 neue Vorsitzende bestellt, und zwar in 29 Familiensenaten (vgl. FF 2000, 25).

Oberlandesgericht Hamm

Gerichtseingesessene = 9.052.302

OLG Hamm, Heßeler Straße 53, 59065 Hamm

Postfach 21 03, 59061 Hamm

Telefon: 0 23 81/2 72-0, Fax: 0 23 81/2 72-5 18

Am OLG Hamm sind 13 Senate für Familiensachen eingerichtet.

	Geburtsdatum
1. Senat: VRiOLG Dr. Schneider	7. 3. 1940
2. Senat: VRiOLG Völker	27. 4. 1946
3. Senat: VRiOLG Dunschen	12. 8. 1940
4. Senat: VRiOLG Rethemeier	9. 7. 1947
5. Senat: VRiOLG Brumberg	15. 2. 1947
6. Senat: VRiOLG Kramer	9. 4. 1939
7. Senat: VRiOLG Dr. Womelsdorf	7. 8. 1948
8. Senat: VRiOLG Rogner	22. 6. 1943
9. Senat: VRiOLG Leibold	18. 1. 1945
10. Senat: VRiOLG Brandes	30. 3. 1953
11. Senat: VRiOLG Dr. Züllighoven	3. 4. 1937
12. Senat: VRiOLG Holzhauser	6. 8. 1938
13. Senat: VRiOLG Schlüter	12. 3. 1938

Oberlandesgericht Düsseldorf

Gerichtseingesessene = 4.786.149

OLG Düsseldorf, Cecilienallee 3, 49474 Düsseldorf

Postfach 30 02 10, 40402 Düsseldorf

Telefon: 02 11/49 70-0, Fax: 02 11/49 71-5 48